

Checkliste für die Beurteilung umweltrelevanter Aspekte im Baubewilligungsverfahren

Bereich	Zuständigkeit	Regelung	Hilfsmittel	gesetzliche Grundlage ¹
Abfälle				
Abfallanlagen	Gemeinde	Die Baubewilligung von Abfallanlagen (ohne Deponien) wird von der zuständigen Baubewilligungsbehörde erteilt. Sie hat das Baugesuch der Baudirektion zur Stellungnahme zu unterbreiten. Anlagen mit einer Jahreskapazität > 1000 t sind UVP-pflichtig (s. UVP-pflichtige Vorhaben)	☞ ZUDK-Merkblatt „Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle“	§ 15 V EG USG Anhang 40.7 UVPV
	AfU	Abfallanlagen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle annehmen, benötigen eine Bewilligung des AfU		
Deponien	Kantonsrat Baudirektion AfU	Der Bund hat die Anforderungen an Deponien geregelt. Der Kanton erlässt für Deponien kantonale Nutzungszonen für Abfallanlagen. Der Deponiebetreiber muss den Bedarf nachweisen. Die Baudirektion erteilt die Errichtungsbewilligung. Das AfU erteilt die Betriebsbewilligung.	☞ Kantonale Richtplanung: Kapitel E: Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	Art. 21 ff. TVA § 24 ff. EG USG, §18 V EG USG, Verfügung BD vom 12.05.03

¹ Abkürzungsverzeichnis am Schluss des Dokumentes

Bereich	Zuständigkeit	Regelung	Hilfsmittel	gesetzliche Grundlage ¹
Trennung der Bauabfälle auf der Baustelle	Gemeinde	Trennung mindestens in folgende Fraktionen: a) unverschmutztes Aushubmaterial b) Abfälle für Inertstoffdeponien c) brennbare Abfälle d) wiederverwertbare Bauschuttfraktion e) andere Abfälle ☞ Eine weitergehende Trennung kann von der Baubewilligungsbehörde verlangt werden	☞ ZUDK-Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ mit - Textbaustein Vertrag - Entsorgungskonzept ☞ ZUDK-Entsorgungserklärung für Bauabfälle	§14 Abs. 2 V EG USG
Entsorgungskonzept (SIA 430), Rückbau	Gemeinde	☞ obligatorisch bei Abbruch von a) gewerblichen oder industriellen Bauten b) Gebäudevolumen > 1'000 m ³ (entspricht ca. 3-4 Familienhaus) ☞ Bei allen anderen Fällen auf Verlangen Das Entsorgungskonzept gilt als genehmigt, wenn nicht innert 30 Tagen eine Ablehnung erfolgt.	☞ ZUDK-Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ mit - Textbaustein Vertrag - Entsorgungskonzept ☞ ZUDK-Entsorgungserklärung für Bauabfälle www.abfall.ch	§ 19 EG USG
Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen	Gemeinde	☞ Einsatz von Recyclingbaustoffen grundsätzlich erwünscht ☞ umweltbedingte Einsatzgrenzen sind zu beachten	☞ ZUDK-Merkblatt „Verwertung von mineralischen Baustoffen“	
Boden				
Terrainveränderungen ausserhalb von Bauzonen (nur unverschmutztes Aushubmaterial)	Gemeinde Baudirektion	☞ Terrainveränderungen mit erheblichen Auswirkungen oder erheblichem Ausmass sind ausserhalb von entsprechenden Nutzungszonen ausgeschlossen ☞ kleine Terrainanpassungen können nur bewilligt werden, wenn die Massnahme zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit nötig ist ☞ Zustimmung der Baudirektion notwendig	☞ Merkblatt „Terrainveränderungen zur Bodenverbesserung in der Landwirtschaftszone“ ☞ ZUDK-Merkblatt „Entsorgung von Aushub“ ☞ ZUDK-Merkblatt „Umgang mit Boden“ ☞ Rekultivierungsrichtlinien FSKB (www.fskb.ch)	Art. 16 Abs. 3 d) TVA, Anh. 1 Ziff. 12 Abs. 2 TVA, § 34 EG USG

Bereich	Zuständigkeit	Regelung	Hilfsmittel	gesetzliche Grundlage ¹
Bodenkundliche Baubegleitung	AfU	☞ Bei grösseren Bauvorhaben (in der Regel ab 5'000 m ²) ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen	☞ ZUDK-Merkblatt „Umgang mit Boden“ ☞ Checkliste „Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung“	
Belastetes Bodenmaterial	AfU	☞ Muss aufgrund einer früheren oder angrenzenden Tätigkeit von einer Bodenbelastung ausgegangen werden, ist das AfU beizuziehen.	☞ ZUDK-Merkblatt „Umgang mit Boden“	
Altlasten				
Bauen auf Verdachtsflächen/Altlasten	Bauherrschaft-Baudirektion	☞ Abklären, ob Bauvorhaben einen Standort betreffen, der im Kataster der belasteten Standorte enthalten ist. ☞ Untersuchungsprogramm ist der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.	☞ Kataster der belasteten Standorte ☞ ZUDK-Merkblatt „Bauen auf belasteten Standorten“	Art. 3 AltIV, § 21 EG USG Verfügung BD vom 12.05.03
Luft				
Emissionserklärung	Vgl. Feuerungsanlagen & übrige "luft-relev." Anl.	Eine Neuerstellung oder eine wesentliche Aenderung einer "lufthygienisch relevanten" Anlage bedarf einer Emissionserklärung zuhanden der zuständigen Behörde		§ 10 EG USG
Feuerungsanlagen	Gemeinde resp. AfU	☞ Zuständigkeit der Gemeinden : - Anlagen für HEL & Gas bis 1 MW (> 1 MW ist AfU zuständig) - Anlagen für Holz, Kohle etc. bis 70 kW (> 70 kW ist AfU zuständig) ☞ Mit HEL oder Gas betriebene Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer, Kohle und Holzfeuerungen bis 350 kW sind nur mit Konformitätserklärung zugelassen. ☞ Kaminmindesthöhe kontrollieren ☞ Meldung an AfU für Abnahmemessung bei Anlagen > 350 kW	☞ BUWAL Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (15.12.89)	§ 9 EG USG, § 6 V EG USG § 10 EG USG, §7 Abs. 1 V EG USG Art. 20 LRV § 6 Abs. 1b) V EG USG

Bereich	Zuständigkeit	Regelung	Hilfsmittel	gesetzliche Grundlage ¹
Übrige "luftrelevante" Anlagen	Gemeinde resp. AfU	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Die Gemeinden sind bei Industrie- & Gewerbebetrieben bei Anlagen zuständig, sofern keine Emissionsgrenzwerte bestehen (Für die <u>übrigen Anlagen</u> liegt die Zuständigkeit beim AfU). ☞ Kaminmindesthöhe kontrollieren 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ BUWAL Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (15.12.89) 	§ 6 Abs 1a) V EG USG
Baumaschinenemissionen	Gemeinde	Alle neuen Baumaschinen und Geräte mit mehr als 18kW Leistung müssen mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem ausgerüstet sein. Für bestehende Maschinen gelten Übergangsbestimmungen.	ZUDK, Gib8!, Mai 2009	Art. 19 LRV
Baustellenemissionen	Gemeinde	Auf grösseren Baustellen müssen neben den Basismassnahmen zusätzlich spezifische Massnahmen verfügt werden	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (BAFU, 2009) ☞ ZUDK Gib8!, Mai 2009 	Ziff. 88 LRV
Lärm				
Schallschutz an neuen und wesentlich geänderten Gebäuden	Gemeinde	Mindestanforderung ist SIA-Norm181. Lärmschutznachweis falls IGW überschritten sind.	☞ Formular "Lärmschutz im Baubewilligungsverfahren" (AfU)	§ 14 c) EG USG
Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten	AfU	Können die IGW trotz planerischen (Anordnung der Räume), baulichen und gestalterischen Massnahmen nicht eingehalten werden, kann das AfU Erleichterungen erteilen	☞ Formular "Lärmschutz im Baubewilligungsverfahren" (AfU)	§ 14 c) EG USG, §8 b) V EG USG
Baustellenlärm	Gemeinde resp. Baubewilligungsbeh.	Anordnungen von Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms durch die Baubewilligungsbehörde	☞ Baulärm-Richtlinie (BAFU)	§ 13 Abs. 2 EG USG
Emissionsbegrenzung	Gemeinde resp. Baubewilligungsbeh.	Bei neuen oder geänderten ortsfesten Anlagen ist die Baubewilligungsbehörde für die Anordnung von Emissionsbegrenzungen zuständig		§ 13 Abs. 1 EG USG

Bereich	Zuständigkeit	Regelung	Hilfsmittel	gesetzliche Grundlage ¹
Schall und Laser bei Veranstaltungen	AfU	<i>Lärm:</i> Ausgleichszonen verlangen (für Veranstaltungen über 96 dB(A) und Dauer von über 3 Std.) <i>Laser</i> Veranstaltungen mit Laseranlagen sind meldepflichtig	☞ Schall- und Laserverordnung SLV ☞ Schall- und Laserverordnung SLV	§ 9 V EG USG Art. 7 SLV Art. 10 SLV
Nichtionisierende Strahlung				
Mobilfunkanlagen	AfU	☞ Baugesuche und Abnahmemessungen überprüfen auf die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. ☞ Stellungnahme z.H. Gemeinden.	- Anlagenkataster/ZUGIS - Standortdatenblatt - Standortbesichtigung - NIS-Berechnungsprogramm - Messempfehlungen - BAKOM-Datenbank	USG und NISV
	ARP	Standortgebundenheit ausserhalb Bauzone (inkl. Zwischenentscheid)	- Standortdatenblatt - Zonenplan	
	Gemeinde	Baubewilligung, Bauabnahme	- Baugesuchsunterlagen - Stellungnahme des AfU/ARP	
Hochspannungsleitungen und andere Stromversorgungsanlagen	ESTI	Zuständig für neue Anlagen und Sanierungen		
	Gemeinde	Bauvorhaben im Bereich bestehender Leitungen (Bebauungsplan, Auszonung)	- Kreisschreiben BD 21.1.2000	
	AfU	Fachliche Beratung		
Energie				
Wärmebezug aus Grundwasser	Baudirektion	Konzession durch Baudirektion	☞ Karte Grundwasservork. 2000	§ 38 GewG
Wärmebezug aus öffentlichen Oberflächengewässer	Baudirektion	Konzession durch Baudirektion		§ 38 GewG
Wärmebezug aus privaten Oberflächengewässer	AfU	Bewilligung durch Amt für Umweltschutz		§ 36 GewG § 1 VGewG
Wärmeentzug aus Boden	AfU	Bewilligung durch Amt für Umweltschutz	☞ Erdwärmekarte 2000	§ 71 GewG

Bereich	Zuständigkeit	Regelung	Hilfsmittel	gesetzliche Grundlage ¹
Gewässer/Wasser/Abwasser				
Einleitung von Abwasser in die Kanalisation (Einleitbedingungen eingehalten)	Gemeinde	Die Gemeinde ist zuständig für die Entwässerung: Kanalisationsbewilligung	Handbuch Siedlungsentwässerung (AfU)	§ 55 GewG § 56 GewG § 57 GewG
Einleitung von Abwasser in die Kanalisation (Einleitbedingungen nicht erfüllt)	AfU	Amt für Umweltschutz erteilt Bewilligung	☞ ZUDK Merkblatt "Entwässerung von Baustellen" ☞ ZUDK Merkblatt „Umweltschutz beim Unterhalt von Fahrzeugen“	§ 59 GewG § 1 VGewG
Beseitigung von Abwasser das für die Behandlung in einer zentralen ARA nicht geeignet ist	AfU	Anweisungen durch Amt für Umweltschutz		§ 59 GewG
Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein Gewässer (innerhalb des GEP)	Gemeinde	Kanalisationsbewilligung		§ 54 GewG
Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein Gewässer (ausserhalb des GEP)	TBA	Bewilligung durch Tiefbauamt		§ 54 GewG § 1 VGewG
Einleitung von Kühlwasser in öffentliches Gewässer	Baudirektion	Konzession durch Baudirektion		§ 38 GewG
Einleitung von Kühlwasser in privates Gewässer	AfU	Bewilligung durch Amt für Umweltschutz		§ 36 GewG § 1 VGewG
Einleitung von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer, Versickerung von verschmutztem Abwasser	AfU	Bewilligung für Behandlung und für die Einleitung von verschmutztem Abwasser durch AfU	☞ ZUDK Merkblatt "Entwässerung von Baustellen"	§ 54 GewG § 1 VGewG
Oberflächliche Versickerung von unverschmutztem Abwasser	Gemeinde	Kanalisationsbewilligung	☞ AfU Merkblatt „Versickerung und Retention von Regenwasser im Liegenschaftsbereich“	§ 54 GewG

Bereich	Zuständigkeit	Regelung	Hilfsmittel	gesetzliche Grundlage ¹
Versickerung von unverschmutztem Abwasser in unterirdischen Anlagen	AfU	Bewilligung durch Amt für Umweltschutz	☞ AfU Merkblatt „Versickerung und Retention von Regenwasser im Liegenschaftsbereich“ ☞ Gesuch zur Versickerung von Regenwasser bzw. nicht verschmutztem Wasser	§ 54 GewG
Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten	AfU/AFS	☞ Anlagen mit Kleintanks oder Gebindelager für Heiz und Dieselöl oder WGK 2 sind ausserhalb Schutzzonen meldepflichtig. Meldestelle ist das AfU ☞ Mittelgrosse Anlagen sind bewilligungspflichtig in gefährdeten Bereichen. Die Bewilligung erfolgt durch AfU koordiniert mit Amt für Feuerschutz (AFS)		§ 1 VGewG Art. 19 GSchG
Erhebliche bauliche Massnahmen etc. an privaten Gewässern im Wald	KFA	Baubewilligung durch Kantonsforstamt		§ 34 GewG § 1 VGewG
Erhebliche bauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern	TBA	Baubewilligung durch Tiefbauamt		§ 34 GewG § 1 VGewG
Erhebliche bauliche Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb Bauzonen	Baudirektion	Baubewilligung durch Baudirektion		§ 34 GewG
Erhebliche bauliche Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb Bauzonen	Gemeinde	Baubewilligung durch Gemeinde		§ 34 GewG
Erhebliche bauliche Unterhaltsarbeiten an Gewässern	KFA/TBA	Meldung an Kantonsforstamt/Tiefbauamt		§ 30 GewG

Bereich	Zuständigkeit	Regelung	Hilfsmittel	gesetzliche Grundlage ¹
Bauten an Gewässern	Baudirektion	Der Bauabstand beträgt 12 m bei Seen sowie 6 m (Bauzone) resp. 9 m (ausserhalb Bauzone) bei Fliessgewässern. Ausnahmegewilligungen kann die Baudirektion erteilen		§ 23 GewG § 6 GewG
Baulinien an Gewässern	Baudirektion	Festlegen durch Baudirektion		§ 23 GewG
Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern	Regierungsrat	Erlass durch Regierungsrat		§ 14 GewG
Gewässerlinien an privaten Gewässern	Gemeinde	Erlass durch Gemeinderat		§ 14 GewG
Beseitigung von Ufervegetation	Baudirektion	Bewilligung durch Baudirektion		§ 29 GewG
Werkleitungsquerungen und andere unerhebliche Inanspruchnahme	ARP	Bewilligung durch Amt für Raumplanung		§ 36 GewG § 1 VGewG
Bewilligungspflichtige Wasserentnahme sowie befristete Nutzung öffentlicher Gewässer	AfU	Bewilligung durch Amt für Umweltschutz		§ 36 GewG § 1 VGewG
Nutzung privater Gewässer	AfU	Bewilligung durch Amt für Umweltschutz		§ 36 GewG § 1 VGewG
Genehmigung Schutzzonen	AfU	Genehmigung durch Amt für Umweltschutz		§ 1 VGewG

Bereich	Zuständigkeit	Regelung	Hilfsmittel	gesetzliche Grundlage ¹
Erstellung und Aenderung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen (Schutzzonen, Bereich A, Grundwassergebieten), die eine Gefahr darstellen. Speziell im Bereich A _u und Z _u - Untertagebauten - Anlagen, die die Deckschicht verletzen - Entwässerungen und Bewässerungen - Freilegung Grundwasserspiegel - Bohrungen	AfU	Bewilligung durch Amt für Umweltschutz	Karten: ☞ Grundwasservorkom. ('00) ☞ Gewässerschutzkarte ('04) ☞ Schutzzonen ('95) ☞ ZUDK Merkblatt „Bauen im Grundwasser“	§ 69 GewG § 1 VgewG Art. 19 GSchG Art. 32 GSchV
Nutzung der Wasserkraft	Regierungsrat	Konzession durch Regierungsrat		§ 38 GewG
Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern	Baudirektion	Konzession durch Baudirektion		§ 38 GewG
Wasserbezug aus oberirdischen privaten Gewässern	AfU	Bewilligung durch Amt für Umweltschutz		§ 36 GewG § 1 VGewG
Wasserbezug aus Grundwasservorkommen	AfU	Konzession durch Baudirektion		§ 38 GewG
Jede andere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer	Baudirektion	Konzession durch Baudirektion		§ 38 GewG
Werkleitungsquerungen und andere unerhebliche Inanspruchnahme von Gewässern	ARP	Bewilligung durch Amt für Raumplanung		§ 38 GewG § 1 VGewG

Bereich	Zuständigkeit	Regelung	Hilfsmittel	gesetzliche Grundlage ¹
UVP-pflichtige Vorhaben				
Bauten und Anlagen gemäss Anhang zur UVPV		Das UVP-Verfahren ist kein selbständiges Verfahren, sondern wird mit dem Bewilligungsverfahren, welches für das betreffende Vorhaben massgeblich ist, gekoppelt. Prüfbehörde ist somit die jeweils zuständige Baubewilligungsbehörde. Ist ein Zwischenentscheid einer Direktion oder eine Bewilligung des Regierungsrates notwendig, erfolgt die Prüfung durch diese Kantonsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Handbuch UVP, Richtlinien für die Ausarbeitung von Berichten zur Umweltverträglichkeit, BUWAL Sept. 1990. ☞ Natur- und Landschaftschutz sowie Heimatschutz (N/L + H) bei der Erstellung von UVP-Berichten, BUWAL, 1991 ☞ UVP bei Strassenverkehrsanlagen, BUWAL, 1992 ☞ Der Bereich Gewässerschutz und Fischerei im Rahmen einer UVP, BUWAL, 1990 	§ 7 EG USG, Anhang UVPV, § 2 Abs. 2 V EG USG

Abkürzungsverzeichnis:

AFS	Amt für Feuerschutz
AfU	Amt für Umweltschutz
ARP	Amt für Raumplanung
BauG	Planungs- und Baugesetz vom 26.11.1998
BENZAG	Bauentsorgung AG
EG USG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29.1.1998
GewG	Gesetz über die Gewässer vom 25.11.1999
KFA	Kantonsforstamt
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979
TBA	Tiefbauamt
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983
V EG USG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. 5.1998
ZUDK	Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz